

Ortsrechtsverzeichnis Nr. 44

Nachstehend sind alle z.Zt. geltenden Vorschriften zusammengefasst.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekannt gegeben.

Erstpräambel

Gemäß §§ 7 und 41 Abs.1 S. 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und des § 10 Abs. 4 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichem Archivgesetz im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NW) vom 16. Mai 1989 (GV NW S. 302) – in der jeweils bei Erlass dieser Benutzungsordnung gültigen Fassung - hat der Ausschuss für Kultur und Sport der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 28.11.2006 nachstehende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Burscheid beschlossen:

Änderung früherer Vorschriften	Ausschuss für Kultur und Sport am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Benutzungs- ordnung insgesamt neu	28.11.2006	27.12.2006	01.01.2007

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

1. **Benutzung**

Die Stadt Burscheid trägt nach § 10 ArchivG NW dafür Sorge, dass Archivgut verwahrt, erhalten, erschlossen und nutzbar gemacht wird.

Die im Stadtarchiv Burscheid verwahrten Archivalien können von jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Burscheid und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

Die Benutzung ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung und an festgelegten Benutzungstagen möglich.

Die Betreuung erfolgt überwiegend durch die im Archiv tätigen Ehrenamtler unter Begleitung durch den/die zuständige/n Mitarbeiter/in des Produktbereiches 40 – Schule, Kultur, Jugend und Sport.

Voraussetzung ist ein genehmigter Benutzungsantrag gem. Muster Anlage 1.

Als Benutzung des Archivs gelten:

- Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
- Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
- Einsichtnahme in Archivgut.

2. **Archivgut**

Archivgut sind alle im Archiv befindlichen Unterlagen, die archivwürdig sind. Archivwürdig sind Unterlagen, die für Rat und Verwaltung, Wissenschaft, Forschung, Rechtsprechung oder zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind. Über die Archivwürdigkeit entscheidet PB 40 unter Berücksichtigung gesetzlicher und fachlicher Gesichtspunkte. Das Archivgut umfasst Akten, Schriftstücke, Druckwerke, Karteien, Dateien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-/Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger. Archivgut ist unveräußerlich.

3. **Benutzungsarten**

Die Benutzung erfolgt:

- durch persönliche Einsichtnahme im Archiv,
- durch schriftliche Anfragen,
- durch Anforderung von Abschriften und Reproduktionen von Archivalien,
- durch Ausleihe von Archivalien zu Ausstellungszwecken.

Über die Benutzungsart entscheidet das Archiv unter fachlichen und konservatorischen Gesichtspunkten.

Die übliche Benutzungsart ist die persönliche Einsichtnahme.

Die Benutzung findet ihre Grenzen im Rahmen der personellen und räumlichen Möglichkeiten und erfolgt während der Öffnungszeiten. Eine Terminvereinbarung mit dem PB 40 wird empfohlen. Ein Rechtsanspruch auf Einsichtnahme in die Archivbestände besteht nicht, ausgenommen sind die Produktbereiche der Stadtverwaltung, bezogen auf das von ihnen abgegebene Archivgut.

Die Vorlage von Archivgut erfolgt grundsätzlich nur während der festgesetzten Öffnungszeiten, an den festgelegten Benutzungstagen in den Räumen des Stadtarchivs. Die Mitwirkung der Mitarbeiter/in des Stadtarchivs und der Ehrenamtler/innen beschränkt sich auf die Unterstützung bei der Ermittlung und die Vorlage der Findmittel und des Archivgutes. Eine archivfachliche Beratung ist nicht möglich. Auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

4. Benutzungsantrag

Jeder Benutzer hat schriftlich einen Benutzungsantrag zu stellen. Der Antrag muss genaue Angaben zur Person des/der Benutzers/Benutzerin und über den Zweck der Benutzung enthalten. Mit dem Antrag erkennt der/die Benutzer/in die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an. Er/sie gibt gleichzeitig eine Erklärung darüber ab, die Stadt Burscheid von allen Ansprüchen freizustellen, die aufgrund seiner/ihrer Benutzung des Stadtarchivs eventuell gegen die Stadt geltend gemacht werden, bestehende Urheber- und Persönlichkeitsrechte zu beachten, das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange Dritter zu wahren und Verstöße gegenüber dem/der Berechtigten selbst zu vertreten. Er/sie verpflichtet sich mit der Antragsstellung, von jeder Veröffentlichung, die unter Benutzung von Archivgut des Stadtarchivs zustande gekommen ist, unmittelbar nach deren Fertigstellung dem Stadtarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte. Bei Veröffentlichung muss das Stadtarchiv Burscheid als Besitzer der Archivalien genannt werden.

5. Benutzungsgenehmigung

Die Benutzungsgenehmigung erteilt der PB 40, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Genehmigung kann nicht erteilt werden, wenn

- gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange Dritter, der Stadt Burscheid oder sonstige Interessen gefährdet oder Vorschriften über Geheimhaltung verletzt werden könnten,
- die Archivalien von der Stadt Burscheid benötigt werden,
- durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde,
- ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
- der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann,
- der Antragsteller gegen die Archivbenutzungsatzung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat.

Weiterhin kann die Benutzung des Archivs gem. § 7 Abs. 5 ArchivG NW eingeschränkt oder versagt werden.

Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.

Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn der Benutzer

- gegen diese Benutzungsordnung verstößt,
- Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung zerstört.

6. Benutzung amtlichen Archivgutes

Eine Ausleihe von Archivgut ist nicht zulässig. Eine Bereitstellung von Archivgut für Ausstellungszwecke ist davon nicht erfasst.

- a) Archivgut amtlicher Herkunft kann 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Entstehung benutzt werden.
- b) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. a) hinaus frühestens 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar 90 Jahre nach der Geburt) des Betroffenen benutzt werden.

7. Behandlung von Archivgut

Der/die Archivbenutzer/in ist im Umgang mit dem Archivgut zu größtmöglicher Sorgfalt verpflichtet. Es ist untersagt, auf den Archivalien und Findbehalten Vermerke, Striche oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen, Handpausen anzufertigen, Archivalien als Schreibunterlagen zu verwenden oder sonst irgendetwas zu tun, was ihren bestehenden Zustand verändert.

An der Reihenfolge und Ordnung der Archivalien sowie an ihrer Signierung und Verpackung darf nichts geändert werden.

Bemerkt der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Personal anzuzeigen.

Archivgut darf vom Benutzer nicht aus dem Archivraum entfernt werden. Notwendige, gewünschte Kopien werden vom betreuenden Personal gefertigt.

Der Archivbenutzer haftet für jeden schuldhaft verursachten Schaden.

Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, in den Archivräumlichkeiten zu rauchen, zu essen und zu trinken.

8. Reproduktionen

Reproduktionen können in begrenztem Umfang im Rahmen der bestehenden technischen und personellen Möglichkeiten auf Kosten des Benutzers angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.

Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen sowie die kommerzielle Nutzung ist mit besonderer Genehmigung gegen Entgelt und Nennung der Quelle sowie des Stadtarchivs zulässig.

9. Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen regelt die jeweils geltende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid.

10. Hausrecht

Die zuständige Sachbearbeiterin / der zuständige Sachbearbeiter des PB 40 übt in den Räumen des Stadtarchivs das Hausrecht aus.

11. Haftung

Die Haftung der Stadt Burscheid für Schäden, die einem Benutzer oder Besucher des Stadtarchivs entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Das Stadtarchiv übernimmt keine Haftung für die Folgen, die sich aus einem Irrtum bei mündlichen Aussagen oder bei der Vorlage von Archivalien und Reproduktionen ergeben.

12. Inkrafttreten

(siehe Deckblatt/Zusammenfassung)

Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift